

Beantragung von Führungszeugnissen

Hinweise und Musterformulare

Eine Arbeitshilfe

Inhalt

Grußwort

Einleitung

Allgemeine Hinweise

Musterformulare

Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 72a SGB VIII, § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz, bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Aufforderungs- und Bestätigungsschreiben für alle Personen, die einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) stellen

Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit/die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Anlassbezogene Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 11 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Verpflichtungserklärung für Beschäftigte in der Pflege bzw. in der Eingliederungshilfe gemäß § 8 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Verpflichtungserklärung für Personen, die einer kinder- und/oder jugendnahen Tätigkeit nachgehen

Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

Aufklärung zum Datenschutz für ehrenamtlich Tätige/Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD im Bereich Alten- und Behindertenhilfe

Anhang: Auszüge aus den zitierten Gesetzestexten

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

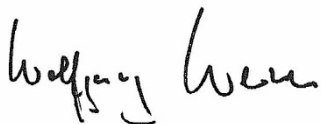
liebe PARITÄTERINNEN und PARITÄTER,

Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen müssen in besonderem Maße vor jeglicher Form der Gewalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen geschützt werden. Um diesem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen, sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von neuen gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden. Der PARITÄTISCHE Hessen sieht sich ebenfalls der Prävention von Gewalt verpflichtet und hat die gesetzlichen Vorgaben zum Anlass genommen, in dieser Arbeitshilfe praktische Hinweise und Musterformulare rund um die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen zusammenzustellen.

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und/oder die Unterzeichnung persönlicher Verpflichtungserklärungen sind wichtige Bausteine zur Verbesserung des Schutzes vor vielfältigen Formen von Gewalt (Grenzverletzungen, Misshandlungen, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt). Darüber hinaus ist jedoch zur Wahrung der körperlichen, psychischen und physischen Integrität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflege und der Eingliederungshilfe ein umfassendes Gesamtschutzkonzept unerlässlich, in dem Präventions- und Interventionsmaßnahmen konkret beschrieben sind.

Wir freuen uns, Ihnen die Arbeitshilfe „Beantragung von Führungszeugnissen“ als barrierefreies pdf-Dokument überreichen zu können und hoffen, dass die Hinweise und Musterformulare Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen und entlasten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Werner
Vorstandsvorsitzender



Günter Woltering
Landesgeschäftsführer

Einleitung

In dieser Arbeitshilfe finden Sie zum einen Musterformulare für die Beantragung eines (erweiterten) Führungszeugnisses, zum anderen Musterformulare zur Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf Gewaltfreiheit in Pflege, Betreuung und Erziehung sowie zum Datenschutz.

Bereits im Jahr 2005 hat der Bundesgesetzgeber den § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) eingeführt. Im Zuge der Weiterentwicklung dieses Gesetzes kam im Mai 2010 die Möglichkeit hinzu, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 31a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen. Im Januar 2012 trat zudem das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, das die staatliche Mitverantwortung hinsichtlich des Kinderschutzes noch konsequenter regelt. Im Rahmen dieses Gesetzes wurden auch die §§ 8a und 72a SGB VIII –Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – erneut geändert. Seitdem besteht für die öffentlichen Jugendhilfeträger die generelle Pflicht, nicht nur von ihren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen, sondern auch von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen zu verlangen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat über Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Kräfte beschäftigen, die die in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen verübt haben. Der vom Gesetzgeber angestrebte Schutz von Kindern und Jugendlichen ist jedoch nicht allein mit der Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse zu gewährleisten. Als ergänzende Maßnahme zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen und zur Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft empfiehlt der PARITÄTISCHE Hessen daher zusätzlich eine persönliche Verpflichtungserklärung von allen Personen unterzeichnen zu lassen, die in einer Einrichtung eine kinder- und jugendnahe Tätigkeit ausüben.

Für den Bereich der Alten- und Behindertenhilfe hat der Hessische Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) im März 2012 in § 11 HGBP die Bestimmung eingeführt, dass Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen anlassbezogen auf Verlangen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht erweiterte Führungszeugnisse ihrer Beschäftigten vorzulegen haben. Zudem haben die Verantwortlichen nach § 8 HGBP – Recht auf besonderen Schutz – Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Bewohner/innen bzw. Klientinnen und Klienten zu treffen und in diesem Kontext ihre Mitarbeiter/innen zu einer gewaltfreien Betreuung und Pflege zu verpflichten.

Die Formulare in dieser Arbeitshilfe sind insbesondere für die regelhafte Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der anlassbezogenen Vorlagepflicht nach § 11 HGBP für Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe gedacht. Sie sind damit nicht für alle Bereiche der Sozialen Arbeit ohne Änderungen einsetzbar. Bitte überprüfen Sie vor der Verwendung der Musterformulare, ob diese Ihren vertraglichen Regelungen mit den Kostenträgern entsprechen.

Allgemeine Hinweise

Was umfasst das (erweiterte) Führungszeugnis?

Das (erweiterte) Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Beim normalen oder einfachen Führungszeugnis sind Verurteilungen erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Im erweiterten Führungszeugnis sind zusätzlich Straftaten im minderschweren Bereich aufgeführt. Dies gilt aber nur für Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII (s. Anhang) aufgezählt sind.

Für welche Bereiche kann das (erweiterte) Führungszeugnis beantragt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis wird für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe **und** für Tätigkeitsbereiche beantragt, bei denen ein Gesetz die Beantragung vorsieht. Der Hessische Gesetzgeber sieht die Beantragung für Beschäftigte in der Alten- und Behindertenhilfe bei einer anlassbezogenen Prüfung durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht vor. In allen anderen Fällen kann der Träger (wie im Falle von ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe) die Vorlage eines Führungszeugnisses zwar verlangen, der/die ehrenamtlich Tätige muss dieser Aufforderung aber nicht nachkommen.

Wer stellt den Antrag auf Erteilung eines (erweiterten) Führungszeugnisses?

Der Antrag auf ein (erweitertes) Führungszeugnis kann grundsätzlich nur von der jeweiligen Person selbst gestellt werden. Sofern der/die Antragsteller/in nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig (§ 30 BZRG).

Wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird formlos bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt. Dabei sind der Personalausweis oder der Reisepass sowie das Aufforderungsschreiben des Trägers vorzulegen. Das Führungszeugnis kann auch Online beantragt werden. Näheres dazu unter:
<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=68E6AEFE0FC1E5E81EF7>

Was kostet ein (erweitertes) Führungszeugnis?

Die Beantragung eines (erweiterten) Führungszeugnisses ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro.

Wer trägt die Kosten?

Bei der Einstellung können die Kosten für das (erweiterte) Führungszeugnis dem/der Mitarbeiter/in selbst auferlegt werden. Bei wiederkehrender Vorlage im laufenden Arbeitsverhältnis trägt der Arbeitgeber die Kosten gegen Vorlage einer Quittung.

Gibt es eine Gebührenbefreiung?

Eine Gebührenbefreiung gibt es für ehrenamtlich Tätige.

Dazu zählen:

- ehrenamtlich Tätige als solche (z.B. Personen, die eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Anspruch nehmen)
- Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Der Antrag auf Gebührenbefreiung wird formlos bei der Beantragung des (erweiterten) Führungszeugnisses bei der Meldebehörde gestellt. Dafür ist die Bestätigung der Einrichtung über die ehrenamtliche Tätigkeit/die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) vorzulegen. Eine nachträgliche Kostenerstattung ist nicht möglich.

Eine Gebührenbefreiung kann außerdem bei Mittellosigkeit gewährt werden (z. B. beim Bezug von ALG II oder Sozialhilfe).

Näheres zur Gebührenbefreiung finden Sie im Merkblatt des Bundesjustizamtes unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#doc3816794bodyText4 (Stand: 15. Oktober 2013)

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer örtlichen Meldebehörde/Ihrem Bürgerbüro.

Welche Datenschutz-Regelungen sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Vorgaben des § 72a SGB VIII zu beachten.

Der Träger hat demnach bei hauptamtlich Beschäftigten das Recht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Er hat auch das Recht, das Führungszeugnis zu kopieren und seinen Inhalt zu speichern.

Als Beschäftigte im Sinne des § 72a SGB VIII gelten hauptamtlich beschäftigte Arbeitnehmer/innen sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ oder BFD.

Für neben- und ehrenamtlich Tätige gelten andere Vorgaben. Hierzu zählen unentgeltlich Tätige, Personen, die eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten, und geringfügig Beschäftigte. Bei ihnen hat der Arbeitgeber nur das Recht, Einsicht in das Führungszeugnis zu nehmen. Er darf das Führungszeugnis weder kopieren noch speichern. Der Arbeitgeber darf das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme des Arbeitgebers in das Führungszeugnis und auch die Information dokumentieren, ob das erweiterte Führungszeugnis Informationen zu Straftaten gemäß § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthält. Dazu zählt nach Auffassung des PARITÄTISCHEN Hessen sowohl die

Information, dass ein Eintrag wegen einer Straftat gemäß § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt als auch die Information, dass kein solcher Eintrag vorliegt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Falle der Nichtbeschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich und im Falle einer Beschäftigung spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Welche Datenschutz-Regelungen sind im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe zu beachten?

Für den Bereich der Alten- und Behindertenhilfe fehlen im SGB XI bzw. SGB XII entsprechende Datenschutz-Regelungen nach Vorbild der Kinder- und Jugendhilfe.

Gemäß § 11 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) ist ein Betreiber von Einrichtungen verpflichtet, anlassbezogen auf Verlangen der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht dieser Behörde Führungszeugnisse vorzulegen. Damit hat der Betreiber nach Auffassung des PARITÄTISCHEN Hessen nicht das Recht, das jeweilige Führungszeugnis zu speichern oder zu kopieren. Er hat auch nicht das Recht, bestimmte Daten zu speichern, wie es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für ehrenamtlich Tätige möglich ist. Der Betreiber darf daher die Führungszeugnisse ausschließlich sammeln und an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht weiterleiten.

Mit dem Begriff „Beschäftigte“ gemäß § 11 HGBP sind haupt- und nebenamtliche Tätige gemeint. Davon umfasst sind alle Arbeitnehmer/innen, unabhängig davon, ob sie in Voll- oder Teilzeit oder als geringfügig Beschäftigte tätig werden.

Ehrenamtlich Tätige und auch Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD gelten gemäß § 11 HGBP nicht als Beschäftigte. Für sie gilt somit keine Vorlagepflicht bei der Behörde. Der Träger kann von diesen Personen nur die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses verlangen. Die Vorlage muss erforderlich sein. Eine solche Erforderlichkeit kann sich aus der Fürsorge- und Schutzpflicht des Trägers gegenüber seinen Klientinnen und Klienten ergeben. Dies sollte in der Konzeption des Betreibers zum Ausdruck kommen. Der PARITÄTISCHE Hessen hat dazu ein Aufklärungsformular entwickelt, bei dem der/die Ehrenamtliche darüber informiert wird, dass und welche Informationen erhoben werden. Die Unterzeichnung des Aufklärungsformulars ist freiwillig. Auch für die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses gilt, dass die Daten im Falle der Nichtbeschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich zu löschen sind. Der PARITÄTISCHE Hessen hat sich bei den Lösungsfristen nach den Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerichtet. Im Falle der Beschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers sind somit die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 72a SGB VIII, § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz, bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom – Datum –

Zwischen

.....

– Arbeitgeber –

und

Herrn/Frau

geb. am in

wohnhaft in

– Mitarbeiter/in –

1. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Der/die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und dem Arbeitgeber zum Zwecke der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von **fünf Jahren** wiederkehrend vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch SGB VIII – (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen sowie Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste FSJ und BFD).
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.

- eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Sofern der/die Mitarbeiter/in zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung bereits in einem laufenden Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber steht, beginnt die Verpflichtung zur Vorlage **in regelmäßigen Abständen** mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung.

In diesem Fall und zum Zwecke der Einstellung ist das erweiterte Führungszeugnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu beantragen. Die Frist der wiederkehrenden Vorlage in regelmäßigen Abständen beginnt mit dem Zugang beim Arbeitgeber.

2. Allgemeine Belehrung:

- Der/die Mitarbeiter/in wurde auf Basis des § 72a SGB VIII darüber belehrt, dass insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben kann.
- Der/die Mitarbeiter/in wurde auf Basis des § 25 JArbSchG darüber belehrt, dass er/sie Jugendliche nicht beaufsichtigen, anweisen oder ausbilden darf und darüber hinaus arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung erfolgen können, sollte einer der nachfolgend aufgeführten Tatbestände 1 bis 6 vorliegen:
1. rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren
 2. rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, die er/sie unter Verletzung der ihm/ihr als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten
 3. rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches
 4. rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz
 5. wenigstens zweimalige rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
 6. wenigstens dreimalige rechtskräftige Festsetzung einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 JArbSchG.

3. Belehrung über die Weigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

Der/die Mitarbeiter/in wurde darüber belehrt, dass für den Fall, dass er/sie sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen kann.

4. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis bei Einstellung trägt

- der/die Mitarbeiter/in selbst.
- der Arbeitgeber gegen Vorlage einer Quittung.

Die Kosten bei wiederkehrender Vorlage trägt

- der/die Mitarbeiter/in selbst.
- der Arbeitgeber gegen Vorlage einer Quittung.

Diese Zusatzvereinbarung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber
(Vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift Mitarbeiter/in

Aufforderungsschreiben für Personen, die einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) stellen

..... – Arbeitgeber –
vertreten durch bestätigt hiermit, dass
Herr/Frau
geb. am in
wohnhaft in
aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach 30a BZRG vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – KJHG (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD).
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.
- eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- eine Vorlagepflicht des Arbeitgebers gegenüber der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht nach § 11 Nr. 2 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP).

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Mitarbeiter/in

**Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit/
die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)
oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD)**

..... – Arbeitgeber –
vertreten durch bestätigt hiermit, dass

Herr/Frau

geb. am in

wohnhaft in

in der Einrichtung/Dienststelle

.....
 beschäftigt ist.

beschäftigt sein wird ab dem – Datum –.

Er/sie

ist ehrenamtlich tätig.

arbeitet als Freiwillige/r im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ).

arbeitet als Freiwillige/r im Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber
(Vertretungsberechtigte Person)

**Anlassbezogene Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
nach § 11 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)**

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom – Datum –

Zwischen

.....– Arbeitgeber –

und

Herrn/Frau

geb. am in

wohnhaft in – Mitarbeiter/in –

1. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses:

Der/die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) **anlassbezogen zu beantragen**, sofern der Arbeitgeber durch die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht gemäß § 11 Nr. 2 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) dazu aufgefordert wird.

Die Beantragung hat im jeweiligen anlassbezogenen Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

Der Arbeitgeber leitet das erweiterte Führungszeugnis an die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht weiter.

2. Allgemeine Belehrung:

Der/die Mitarbeiter/in wurde darüber belehrt, dass insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gemäß §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben kann.

3. Belehrung über die Weigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

Der/die Mitarbeiter/in wurde darüber belehrt, dass für den Fall, dass er/sie sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen kann.

4. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis bei Einstellung trägt

- der/die Mitarbeiter/in selbst.
- der Arbeitgeber gegen Vorlage einer Quittung.

Die Kosten bei wiederkehrender Vorlage trägt

- der/die Mitarbeiter/in selbst.
- der Arbeitgeber gegen Vorlage einer Quittung.

Diese Zusatzvereinbarung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber
(Vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift Mitarbeiter/in

Verpflichtungserklärung für Beschäftigte in der Pflege bzw. in der Eingliederungshilfe gemäß § 8 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Zwischen

.....

– Arbeitgeber –

und

Herrn/Frau

geb. am in

wohnhaft in

– Mitarbeiter/in –

Der/die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, die psychische und physische Integrität der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in der Einrichtung/dem Dienst zu respektieren und einzuhalten. Insbesondere können körperliche und seelische Verletzungen und Bestrafungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen gegenüber den pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen.

Diese Verpflichtungserklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber
(Vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift Mitarbeiter/in

**Verpflichtungserklärung für Personen,
die einer kinder- und/oder jugendnahen Tätigkeit nachgehen**

Zwischen

.....

– Arbeitgeber –

und

Herrn/Frau

geb. am in

wohnhaft in

– Mitarbeiter/in –

Der/die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, die psychische und physische Integrität der jungen Menschen in der Einrichtung/dem Dienst zu respektieren und einzuhalten. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen und Verhaltensweisen sind untersagt.

Auf das Recht von jungen Menschen zur gewaltfreien Erziehung wird er/sie hiermit ebenfalls hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Diese Verpflichtungserklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber
(Vertretungsberechtigte Person)

Unterschrift Mitarbeiter/in

Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

Herr/Frau

geb. am

Ich erkläre, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat gemäß den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Hiermit verpflichte ich mich, meinen Arbeitgeber

.....
.....

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

Diese Erklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der nebenamtlichen/ehrenamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Aufklärung zum Datenschutz für ehrenamtlich Tätige/Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD im Bereich Alten- und Behindertenhilfe

Träger

.....

Herrn/Frau

geb. am in

wohnhaft in

Der Träger hat sich im Rahmen seiner Konzeption verpflichtet, keine ehrenamtlich Tätigen/Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD im Bereich der Alten- und/oder Behindertenhilfe (zutreffendes bitte streichen) zu beschäftigen, die gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz einschlägig vorbestraft sind,

Aufgrund dieser Selbstverpflichtung des Trägers ist es erforderlich, dass jede/r, der/die als Ehrenamtliche/r oder Teilnehmende/r der Freiwilligendienste FSJ und BFD für den Träger tätig sein will, diesem ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor Beginn der Tätigkeit vorlegt. Der Träger nimmt Einsicht in das Führungszeugnis und erhebt schriftlich

- das Datum des vorgelegten Führungszeugnisses
- das Datum der Einsichtnahme durch den Träger
- die Tatsache, ob ein Eintrag bzw. ob kein Eintrag vorliegt

Das Führungszeugnis wird an den/die Unterzeichner/in nach Einsichtnahme zurückgegeben. Es wird keine Kopie des Führungszeugnisses vorgenommen.

Die Vorlagepflicht gilt für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit. Der/die Unterzeichner/in hat dem Träger in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre ein aktuelles Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Daten werden im Falle der Nichtbeschäftigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin unverzüglich und im Falle der Beschäftigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit vom Träger gelöscht.

Die Unterzeichnung dieser Aufklärung ist freiwillig. Sie ist jedoch Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift des/der ehrenamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Anhang

Auszüge aus den zitierten Gesetzestexten

Bundeszentralregistergesetz (Stand 06.09.2013)

§ 30 Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.
- (2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
- (3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.
- (6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme

durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Sozialgesetzbuch VIII - Kinder-und Jugendhilfe (Stand 29.08.2013)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Jugendarbeitsschutzgesetz (Stand 20.04.2013)

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (Stand 07.03.2012)

§ 8 Recht auf besonderen Schutz

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind verpflichtet, auch gegenüber ihren Beschäftigten, Maßnahmen zu treffen, um für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege der Betreuungs- und Pflegebedürftigen Sorge zu tragen. Insbesondere sind Vorkehrungen zum Schutz vor körperlichen oder seelischen Verletzungen und Bestrafungen sowie anderen entwürdigenden Maßnahmen zu treffen.

§ 11 Betriebspflichten

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind verpflichtet,

(...)

2. anlassbezogen auf Verlangen der Behörde von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), vorzulegen ...

Bundesdatenschutzgesetz (Stand 14.08.2009)

§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

Zitierte §§ des Strafgesetzbuches (Stand 11.02.2014)

- | | |
|--------|---|
| § 109h | Anwerben für fremden Wehrdienst |
| § 171 | Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht |
| § 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| § 174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |

§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184 g	Begriffsbestimmungen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Die vollständigen Texte des Strafgesetzbuchs können Sie im Internet nachlesen unter www.gesetze-im-internet.de/stgb/

IMPRESSUM

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband
Landesverband Hessen e.V.
Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon +49(0)69 95 52 62 0
Telefax +49(0)69 55 12 92
E-Mail: info@paritaet-hessen.org
www.paritaet-hessen.org

Registergericht Frankfurt | Registernummer: VR 4800
Finanzamt für Körperschaften | Frankfurt
Steuer-Nr./UStIdNr.: 045 250 52285

Erstellt durch: Brigitte Roth (Rechtsreferentin im PARITÄTISCHEN Hessen)
Redaktion: Maria-Theresia Schalk und Barbara Helfrich

Stand Arbeitshilfe und Gesetzestexte: November 2014

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV:
Günter Woltering, Landesgeschäftsführer

Der PARITÄTISCHE Hessen bedankt sich bei Barbara Heuerding und Dr. Stefanie Lugauer für die Möglichkeit, auf die Arbeitshilfe der Diakonie Hessen e. V. zurückgreifen zu können. Er bedankt sich ebenso bei Lea Rosenberg, die Vorlagen der Paritätischen Projekte gemeinnützige GmbH zur Verfügung stellte. Der PARITÄTISCHE Hessen übernimmt keine Gewähr für inhaltliche oder formale Veränderungen der Musterformulare durch das Mitglied oder Dritte.

